



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0170/2010		Datum:	04.03.2010			
Verfasser:	66-Tiefbauamt		Az:	66.2			
Gremienweg:							
22.04.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
23.03.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Friesenstraße, Bereich von Arenberger Straße bis L 127						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Friesenstraße, Bereich Arenberger Straße bis L 127, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 40 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 19.09.1988 den Ausbauplan Nr. 06.26/02.88/02.01 Ausbau Friesenstraße beschlossen.

Aufgrund dieses Ausbauplanes wurde der westlich gelegene Teilbereich der Friesenstraße bereits in früheren Jahren ausgebaut.

Mit Beschluss vom 07.05.2009 hat der Stadtrat in Änderung des vorgenannten Ausbauplanes den Lageplan Nr. 06.26/03.09/02.01 beschlossen.

Entsprechend dieser beschlossenen Planung sind in dem jetzt noch auszubauenden Bereich eine 6,00 m breite Fahrbahn in Asphaltbauweise und ein 1,50 m breiter Gehweg vorgesehen. Der Kanal wurde und wird nach den beschlossenen Entwässerungsplänen ebenfalls erneuert.

Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes sind sowohl die alten Ausbaurkosten als auch die neu anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

Der vorgesehene Ausbau stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen kann in der Friesenstraße in diesem Bereich einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, da allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Als Anliegerverkehr sind sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr die Verkehrsbeziehungen zu den Wohngrundstücken und der Sporthalle von Bedeutung.

Beim innerörtlichen fußläufigen Verkehr ist die Verbindungsfunktion von der Niederberger Höhe über die Friesenstraße zur Schule und zum Ortskern Niederberg und zurück zu beachten.

Beim Fahrverkehr ist der innerörtliche oder Durchgangsverkehr geprägt durch die Verbindungsfunktion von der Arenberger Straße kommend über die Friesenstraße zur L 127 in Richtung Koblenz, Vallendar und Montabaur.

Auch der öffentliche Personennahverkehr ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Sowohl beim fußläufigen Verkehr als auch beim Fahrverkehr ist daher von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 60 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Historie:

- 19.05.1988 Der Stadtrat beschließt die Ausbauplanung Friesenstraße Plan-Nr. 06.26/02.88/02.01
- 20.11.2003 Der Stadtrat beschließt den Entwässerungsplan Nr. B/1.1
- 07.05.2009 Der Stadtrat beschließt den Änderungsplan Nr. 06.26/03.09/02.01